



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. Mai 2012 (23.05)
(OR. en)

9659/12
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0105 (COD)

CODEC 1228
ENV 338
WTO 169
MI 309
OC 220

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den ASTV/RAT

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (Neufassung) (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 29.5.2012

Erklärung der Europäischen Kommission

Die Kommission stellt fest, dass im Titel von Artikel 5 auf die "Beteiligung der Union am Übereinkommen" verwiesen wird, wohingegen in Absatz 1 allgemeiner von der "Beteiligung am Übereinkommen" die Rede ist, das "in die gemeinsame Verantwortung der Kommission und der Mitgliedstaaten" fällt. Wie erinnerlich nimmt die Kommission nach Artikel 17 Absatz 1 EUV außer in den nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallenden Bereichen die Vertretung der Union wahr. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass mit "gemeinsame Verantwortung der Kommission und der Mitgliedstaaten" in Artikel 5 Absatz 1 nicht die Vertretung der Union gemeint ist, wie aus dem Titel vielleicht geschlossen werden könnte. Vielmehr muss bei der Auslegung von Artikel 5 Absatz 1 die in den Verträgen festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten beachtet werden.

Erklärung Irlands

Nach Ansicht Irlands ist es nicht gelungen, mit den Ausfuhrausnahmebestimmungen in Artikel 14 Absatz 7 die Belange des Umwelt- und Gesundheitsschutzes auf der einen und der Wettbewerbsfähigkeit und des Handels auf der anderen Seite in ausgewogener Weise zu berücksichtigen. Dies war ein wichtiges Anliegen, das – wie mehrere Parteien bei früheren Konsultationen hervorgehoben haben – in den Verhandlungen über die Neufassung der Verordnung beachtet werden müsse. Irland befürchtet, dass die Bestimmungen, wie sie nun zur Annahme vorliegen, EU-Erzeuger weiterhin wirksam davon abhalten werden, bestimmte in Anhang I Teil 2 genannte Chemikalien in Drittländer auszuführen, während die Verwendung derselben Chemikalien für denselben Zweck in der EU weiterhin erlaubt ist. Diese Beschränkung dürfte dazu führen, dass die Versorgung der Drittländer mit den betreffenden Chemikalien stattdessen von nicht in der EU ansässigen Erzeugern übernommen wird, mit negativen Folgen für die EU-Erzeuger und möglicherweise die Beschäftigung, und dies gerade in einer Zeit, in der die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der EU äußerst schwierig sind.

Irland bedauert, dass für die endgültige Fassung keine andere, ausgewogenere Lösung gewählt wurde, mit der am umweltpolitischen Anspruch der Verordnung festgehalten wird, ohne die Ziele des Rotterdamer Übereinkommens in Frage zu stellen.
